

Satzung  
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten  
der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 10. 12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

§ 2  
Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

Der Gleichstellungsbeauftragten werden die in § 5 a Abs. 3 bis 8 NGO formulierten Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte übertragen.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wesendorf, den 10. 12. 2007

Samtgemeinde Wesendorf

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister